



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Herrn Rainer Simon
Frau Andrea Simon
Veilchenweg 4
15537 Grünheide
OT Spreetal

Dezernat: II – Finanzen und Innenverwaltung
Amt: Ordnungsamt
Dienstgebäude: Beeskow, Liebknechtstraße 13
Haus J, Zimmer 210
Ansprechpartner(in): Dagmar Baiertl
Telefon: 03366 35 1263
Telefax: 03366 35 1555

18. Mai 2015

Aktenzeichen: 32040801-04/15

Einziehung rückständiger Gebühren des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Anhörung gemäß § 28 VwVfG

Sehr geehrter Herr Simon, sehr geehrte Frau Simon,

Sie sind Eigentümer der Liegenschaft in 15537 Grünheide OT Spreetal, Veilchenweg 4, und somit auch Eigentümer der dort betriebenen Feuerungsanlagen.

Die vorgenannte Liegenschaft befindet sich in dem Kehrbezirk des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Stephan Rost. Herr Rost führte dort am 26.11.2014 die nach § 14 Abs. 1 SchfHwG vorgeschriebene Feuerstättenschau durch. Entsprechend der KÜO wurde am 23.01.2015 für die Feuerstättenschau eine Gebühr in Höhe von 43,36 € festgesetzt. Mit Mahnung vom 25.02.2015 wurden Sie aufgefordert, den Rechnungsbetrag in Höhe von 43,36 € zu begleichen. Trotz Mahnung haben Sie diesen bisher nicht gezahlt.

Gemäß § 20 SchfHwG werden für Tätigkeiten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zur Deckung des Verwaltungsaufwands Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten sind eine öffentliche Last des Grundstücks und sind von den Grundstückseigentümern, im Fall von Wohnungseigentum von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder, falls die Anlage zum Sondereigentum gehört, von dem Wohnungseigentümer zu tragen.

Rückständige Gebühren und Auslagen, die trotz Zahlungserinnerung und Mahnung nicht entrichtet worden sind, werden von der zuständigen Behörde auf Antrag der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durch Bescheid festgestellt und nach den Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung begetrieben.

Für die Erstellung dieses kostenpflichtigen Leistungsbescheides bin ich nach SchfZV zuständig.

Sprechzeiten:
Di./ Do. 9 - 12; 13 - 18 Uhr
Mo./ Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43170550502200601177
Steuernummer: DE162705039

Ich gebe Ihnen vor Erlass des Bescheides Gelegenheit, sich bis zum 29.05.2015 schriftlich zu äußern oder die ausstehenden Kosten in Höhe von **43,36 €** an Ihren bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu überweisen.

Sollten Sie von Ihrem Äußerungsrecht keinen Gebrauch machen und/oder die Gebühren nicht begleichen, werde ich nach Ablauf der Frist den Leistungsbescheid erlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dagmar Baierl
Sachbearbeiter

Genannte Rechtsvorschriften

VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

SchfHwG – Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz) vom 26. November 2008 (BGBl. I S 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467)

SchfZV – Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung) vom 8. Juni 2009 (GVBl. II/09, Nr. 18, S. 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2013, (GVBl. II/13, Nr. 84)

KÜO- Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung) vom 16.06.2009 (BGBl. I S.1292) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 760)